

RS UVS Oberösterreich 1993/04/13 VwSen-100871/2/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1993

Rechtssatz

Keine hinreichende Tatkonkretisierung, wenn in der Tatumschreibung nicht (etwa durch Angabe einer Hausnummer) zum Ausdruck gebracht wird, auf welcher spezifischen Abstellfläche welcher Straße das Fahrzeug abgestellt war. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at